

FR_GERICHTE 101 2022 57 vom 22. Dezember 2022

FR Kantonsgericht, 2022-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2022_57

FR: FR_GERICHTE 101 2022 57 du 22 décembre 2022

IT: FR_GERICHTE 101 2022 57 del 22 dicembre 2022

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1.1

Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Endentscheide, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Stehen – wie vorliegend – sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Fragen im Streit, so gilt das Streitwerterfordernis nicht (vgl. Urteil BGer 5A_991/2015 vom 29. September 2016 E. 1, nicht publ. in BGE 142 III 612).

E. 1.2

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 17. Januar 2022 zugestellt (act. 95). Die am 16. Februar 2022 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht. Kantonsgericht KG Seite 9 von 27

E. 1.3

Die Anschlussberufung vom 7. April 2022 erfolgte ebenfalls fristgerecht, d.h. innert 30 Tagen seit Zustellung der Berufung am 8. März 2022 (Art. 312 Abs. 2 i.V.m. Art. 313 Abs. 1 ZPO).

E. 1.4

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), was vorliegend sowohl betreffend die Berufung als auch die Anschlussberufung grundsätzlich erfüllt ist.

E. 1.5

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In Kinderbelangen gelten die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime sowie der Offizialgrundsatz (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO).

E. 1.6

Gemäss BGE 144 III 349 E. 4.2.1 sind bei der vorliegend anwendbaren uneingeschränkten Untersuchungsmaxime neue Tatsachen und Beweismittel ohne Weiteres zu berücksichtigen. Auf die Berufung und die Anschlussberufung ist demnach einzutreten.

E. 1.7

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Da sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten befinden, wird auf eine Verhandlung verzichtet.

E. 2

Zunächst strittig ist die Obhut über C._____.

E. 2.1

Die Berufungsbeklagte macht geltend, es wäre wahrscheinlich angemessen gewesen, die Vertretung des Kindes anzuordnen und einen Rechtsbeistand zu ernennen. Der Berufungskläger bringt dagegen vor, dass C._____ einen Beistand habe. Von diesem sei sie auch schon mehrmals angehört worden.

E. 2.2

Gemäss Art. 299 Abs. 1 ZPO ordnet das Gericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorglichen und rechtlichen Fragen erfahrene Person. Das Gesetz umschreibt typische Verfahrens- und Interessenkonstellationen, welche unter diesen Aspekten nach einer Kindesvertretung rufen: Die Einsetzung eines Verfahrensbeistandes ist insbesondere dann zu prüfen, wenn die Eltern über die Obhut bzw. elterliche Sorge oder über wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs streiten oder erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob ihre gemeinsamen Anträge angemessen sind, wenn die Kindesschutzbehörde oder ein Elternteil die Vertretung beantragen oder wenn der Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwogen wird (Art. 299 Abs. 2 ZPO). Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes hin ist ohne Weiteres eine Vertretung anzuordnen (Abs. 3). Im Lichte der für Kinderbelange geltenden strengen Untersuchungsmaxime und der Offizialmaxime ist die Kindesvertretung grundsätzlich aber nur notwendig, wenn sie dem Gericht effektiv zusätzliche Unterstützung und Entscheidungshilfen bieten könnte bei der Frage, ob im jeweiligen Einzelfall das Kindeswohl eine bestimmte Regelung oder Massnahme (Sorgerecht, Obhut oder persönlicher Verkehr) erfordert oder einer solchen entgegensteht. Besteht beispielsweise eine Beistandschaft nach Art. 308 ZGB und liefert der Beistand dem Gericht ein umfassendes, elternunabhängiges und neutrales Bild von der konkreten Situation (örtlich, häuslich, schulisch, Interaktion zwischen Kind und Eltern sowie Geschwistern etc.), bedarf es keiner Verdoppelung der Informationsquelle und entsprechend keines diesbezüglichen Beitrages der Kindesvertretung (BGE 142 III 153 E. 5.1.1 f.).

E. 2.3

Vorliegend besteht eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB für C._____. Der Beistand hat im vorinstanzlichen Verfahren am 13. September 2021 (act. 74) sowie im Beru- Kantonsgericht KG Seite 10 von 27 fungsverfahren am 7. Oktober 2022 einen umfassenden Bericht eingereicht, worin er sich namentlich zu der schulischen und persönlichen Situation von C._____, der Beziehung zwischen ihr und ihren Eltern sowie der Betreuungssituation geäussert hat. Hierzu hat er jeweils auch C._____ am 3. September 2021 bzw. am 6. Oktober 2022 zu einem Gespräch getroffen. Ausserdem wurden sowohl im vorinstanzlichen als auch im vorliegenden Verfahren die Akten des Friedensgerichts eingeholt. Es bedarf somit keiner zusätzlichen Kindesvertretung.

E. 3.1

Die Berufungsbeklagte beantragt weiter, dass C. _____ erneut durch den Beistand anzuhören sei. C. _____ sei nach den Herbstferien beim Vater weinend nach Hause gekommen, weil der Vater sie ausgeschimpft habe, da sie dem Jugendamt gesagt hatte, dass sie sich wünsche, ihn nicht jeden Mittwoch zu sehen. Zudem hätten der Berufungskläger und die Grossmutter väterlicherseits vor C. _____ gesagt, dass ihre Mutter eine Lügnerin sei, die andere Männer treffe. Der Berufungskläger bestreitet dies. Die Berufungsbeklagte versuche, die Tochter aktiv in das Verfahren miteinzubeziehen und bringe sie in die für sie unmögliche Situation, sich für die eine oder andere Seite entscheiden zu müssen, indem eine erneute Anhörung gefordert werde. Indem die Berufungsbeklagte jede Aussage der Tochter (sollte diese denn überhaupt auch nur ansatzweise so wiedergegeben worden sein) dem Gericht unterbreite, werde C. _____ durch die Mutter instrumentalisiert.

E. 3.2

Nach Art. 298 Abs. 1 ZPO wird das Kind durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum anderen der Sachverhaltsfeststellung. In seinem Leitentscheid ist das Bundesgericht davon ausgegangen, dass die Anhörung im Sinn einer Richtlinie ab dem vollendeten sechsten Altersjahr möglich ist, wobei es nicht ausgeschlossen ist, je nach den konkreten Umständen auch ein etwas jüngeres Kind anzuhören, etwa wenn bei Geschwistern das jüngere Kind kurz vor dem genannten Schwellenalter steht. Während bei älteren Kindern der persönlichkeitsrechtliche Aspekt im Vordergrund steht und das Kind ein eigenes Mitwirkungsrecht hat, ist die Anhörung bei kleineren Kindern im Sinn eines Beweismittels zu verlangen. Nach der Rechtsprechung ist von wiederholten Anhörungen abzusehen, wo dies für das Kind eine unzumutbare Belastung bedeuten würde und überdies keine neuen Erkenntnisse zu erwarten wären oder der erhoffte Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis zu der durch die erneute Befragung verursachten Belastung stünde. Um eine solche Anhörung um der Anhörung willen zu vermeiden, besteht die Pflicht, ein Kind anzuhören, in der Regel nur einmal im Verfahren, und zwar grundsätzlich nicht nur auf die einzelne Instanz gesehen, sondern einschliesslich Instanzenzug. Ein Verzicht auf eine erneute Anhörung setzt allerdings voraus, dass das Kind zu den entscheidungsrelevanten Punkten befragt worden und das Ergebnis der Anhörung noch aktuell ist. Schliesslich ist nach der Rechtsprechung vor dem oberen kantonalen Gericht keine erneute Anhörung erforderlich, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Anhörung nicht wesentlich verändert haben (BGE 146 III 203 E. 3.3.2; 133 III 553 E. 4; 131 III 553 E. 1.1 und 1.2.3; Urteile BGer 5A_1066/2020 vom 23. Juli 2021 E. 3.2; 5A_721/2018 vom 6. Juni 2019 E. 2.4.1; je m.H.). Dabei ist zu beachten, dass sich die emotionale und kognitive Reife zu überdauernder eigener Meinungsbildung sowie die Differenzierungs- und Abstraktionsfähigkeit und damit die Möglichkeit zu formal-logischen Denkopoperationen erst ab etwa elf bis zwölf Jahren ausbildet. Je abstrakter die Fragestellung ist, desto weniger kann eine Urteilsfähigkeit angenommen werden. Die Tragweite der Fragen der Obhut, der elterlichen Sorge oder von Kinderschutzmassnahmen ist auch für ein älteres Kind schwerlich überblickbar. Deshalb geht es bei jüngeren Kindern nicht um eine konkrete Befragung über Zuteilungswünsche, sondern in erster Linie darum, dass sich das urteilende Gericht ein persönliches – mithin aktuelles und unmittelbar eigenes – Bild vom Kind machen kann und über ein zusätzliches Element bei der Sachverhaltsfeststellung und Entscheidungsfindung verfügt. Es geht somit nicht um eine "Quasi-Abwälzung" der Entscheidungslast auf das Kind (BGE 142 III 153 E. 5.2.4; 133 III

146 E. 2.4; 131 III 553 E. 1.2.2; Urteil BGer 5A_2/2016 vom 28. April 2016 E. 2.3; je m.H.).

E. 3.3

Vorliegend wurde die heute noch nicht ganz 8-jährige C._____ bereits am 3. September 2021 und am 6. Oktober 2022 durch den Beistand zu den entscheiderelevanten Punkten angehört. Die von der Berufungsbeklagten vorgebrachten neuen Tatsachen ändern nichts daran, dass das Ergebnis der Anhörung vom 6. Oktober 2022 weiterhin aktuell ist. Es war bereits zuvor bekannt, dass die Berufungsbeklagte der Ansicht ist, dass sich der Berufungskläger negativ über sie gegenüber der Tochter äussert. Ausserdem ist nicht Ziel der Kindesanhörung, das Kind zu jedem einzelnen angeblichen Konflikt anzuhören bzw. es diesbezüglich auszuforschen. Dies würde eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen, welche in keinem vernünftigen Verhältnis zum erhofften Nutzen steht. Es ist zudem davon auszugehen, dass C._____ in einen Loyalitäts- konflikt gebracht würde, wenn sie sich nun dazu äussern müsste, wie der Vater auf den Bericht vom

E. 7

Die Berufungsbeklagte ist weiter der Ansicht, dass ihr die Erziehungsgutschriften vollumfänglich zuzusprechen seien, da C._____ unter ihre alleinige Obhut zu stellen sei. Wie gesehen, wird die Betreuungsregelung jedoch nicht abgeändert und die Berufungsbeklagte bringt keine weiteren Gründe gegen die angeordnete hälftige Teilung der Erziehungsgutschriften vor, womit die Anschlussberufung diesbezüglich abzuweisen ist.

E. 8.1

Der Berufungskläger beantragt ausserdem die ersatzlose Streichung von Ziffer 13 des Dispositivs, d.h. von der Ermahnung/Weisung, sowohl C._____ als auch Dritten gegenüber nicht schlecht über B._____ zu sprechen und Vorwürfe an die Adresse der Kindsmutter zu unter- lassen. Kantonsgericht KG Seite 20 von 27

E. 8.2

Gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB kann das Gericht die Eltern ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist. Alle Kindesschutzmassnahmen haben verhältnismässig zu sein und stets auch die Gebote der Subsidiarität, wonach sie zur Erreichung ihres Ziels erforderlich sein müssen, und der Komplen- tarität, wonach sie die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen, zu beach- ten (Urteil BGer 5A_932/2012 vom 5. März 2013 E. 5.1).

E. 8.3

Vorliegend setzt sich der Berufungskläger nicht direkt mit der angeordneten Ermahnung/ Weisung auseinander, womit fraglich ist, ob überhaupt darauf einzutreten ist. Er bestreitet allerdings in seinen Ausführungen zur alternierenden Obhut, dass er weiterhin schlecht über die Berufungsbe- klagte rede. Die Berufungsbeklagte ist der gegenteiligen Ansicht. Wie gesehen, ist zwar davon auszugehen, dass die Beleidigungen zumindest abgenommen haben, ob sie ganz aufgehört haben, lässt sich nicht überprüfen. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre es für das Kindeswohl wichtig, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Die angeordnete Ermahnung/Weisung ist somit nicht zu beanstanden. Die Berufung ist

diesbezüglich abzuweisen.

E. 9

Strittig sind auch die Unterhaltsbeiträge.

E. 9.1

Die Berufungsbeklagte rügt, dass die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht genügend geprüft worden sei. Die eingereichten Unterlagen würden die Anforderungen der Rechtsprechung nicht erfüllen, um eine Arbeitsunfähigkeit zu beweisen. Angesichts der [ärztlichen] Stellungnahme vom 29. Juli 2020 scheine völlig zumutbar vom Berufungskläger, der nur 37 Jahre alt sei, zu erwarten, dass er als Angestellter (ohne grosse Verantwortlichkeiten) in einem Geschäft wie Migros oder Coop arbeite. Im Hinblick auf den Arbeitsmarkt im Kanton Freiburg scheine es auch nicht schwierig zu sein, einen solchen Job zu finden. Der Berufungskläger ist hingegen der Ansicht, die Tatsache, dass eine Rentenprüfung laufe, sowie die eingereichten Arztzeugnisse würden ausreichen, um aufzuzeigen, dass er derzeit nicht arbeitsfähig sei. Sollte eine Rente gesprochen werden, so sei belegt, dass er auch zukünftig nicht arbeiten könne. Sollte von den Gutachtern wider Erwarten eine Arbeitsfähigkeit bejaht werden, so wäre dies allenfalls zum gegebenen Zeitpunkt ein Abänderungsgrund. Zurzeit sei schlichtweg nicht bekannt, wie es diesbezüglich weitergehe. Bewiesener Fakt sei, dass zurzeit eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Die Berufungsbeklagte stütze sich auf eine Stellungnahme vom 29. Juli 2020 und vergesse dabei, dass er von September 2020 bis Januar 2021 einen depressiven Rückfall hatte und wieder in der Tagesklinik in Behandlung war.

E. 9.2

Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen. Soweit dieses Einkommen allerdings nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2; Urteil BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2.2; je m.H.). Das Bundesgericht hat betreffend die Beurteilung des Gesundheitszustandes im Zusammenhang mit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens festgehalten, dass nicht jede ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf eine Invalidenrente gibt. Der Gesundheitszustand ist unabhängig von allfälligen Ansprüchen gegenüber der Invalidenversicherung zu beurteilen. So kann eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit, welche ärztlich attestiert ist, nach den Umständen genügen, um anzukantonsgericht KG Seite 21 von 27 nehmen, dass die betreffende Person nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (Urteile BGer 5A_836/2015 vom 8. April 2016 E. 5.2; 5A_1040/2020 vom 8. Juni 2021 E. 3.1.2; je m.H.). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist und in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet. Ausserdem ist zu berücksichtigen, ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (Urteil BGer 5A_239/2017 vom 14. September 2017 E. 2.4 m.H.). Ein Arztbericht stellt eine Parteibehauptung dar, so wie ein Parteigutachten. Im Zivilprozess ist Parteigutachten nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen beizumessen. Allerdings ist zu beachten, dass nur Tatsachenbehauptungen bewiesen werden müssen, die ausdrücklich bestritten sind. Wird eine

Tatsachenbehauptung von der Gegenpartei substantiiert bestritten, so vermögen Parteigutachten als reine Parteibehauptungen diese allein nicht zu beweisen. Als Parteibehauptungen mögen sie allenfalls zusammen mit - durch Beweismittel nachgewiesenen - Indizien den Beweis zu erbringen. Werden sie aber nicht durch Indizien gestützt, so dürfen sie als bestrittene Behauptungen nicht als erwiesen erachtet werden (BGE 141 III 433 E. 2.6; Urteil BGer 5A_1040/2020 vom 8. Juni 2021 E. 3.1.2; je m.H.).

E. 9.3

Aus den Akten geht das Folgende hervor: Gemäss der Stellungnahme vom 29. Juli 2020 von Dr. K._____, leitender Arzt, und L._____, Psychologin FSP, eidg. anerkannte Psychotherapeutin, ist der Berufungskläger seit dem 19. April 2018 bei ihnen in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung im Rahmen einer schweren depressiven Episode in Kombination einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung nach ICD-11. Eine prognostisch bindende Aussage betreffend die zukünftige Arbeitsfähigkeit sei schwer zu stellen. Es scheine aber vorerst so zu sein, dass der Berufungskläger keine führenden Funktionen übernehmen könne, damit die eigene Selbstfürsorge nicht vernachlässigt werde. Er befinde sich aktuell in einem Aufbautraining/Belastbarkeitstraining der IV. Eine langsame Steigerung sei angezeigt und es sei nicht zu erwarten, dass er bereits Ende Jahr eine neue Stelle finden werde (act. 59/12). Gemäss der Stellungnahme vom 4. Februar 2021 von Dr. K._____ und M._____, Psychologin, war der Berufungskläger vom 22. September 2020 bis zum 29. Januar 2021 aufgrund eines depressiven Rückfalls in der Tagesklinik in Behandlung. Während seines Aufenthaltes habe sich sein Gesundheitszustand verbessern können, so dass ein Übertritt ins ambulante Setting auf Ende Januar 2021 stattgefunden habe. Er habe regelmässig an einzel- und gruppentherapeutischen Angeboten teilgenommen. Er sei während des tagesklinischen Aufenthaltes zu 100% krankgeschrieben gewesen. Dies werde im ambulanten Setting von Monat zu Monat neu evaluiert. Er habe regelmässige ambulante psychotherapeutische Termine. Während der Tagesklinik sei bei der IV der Antrag auf berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen gestellt worden (act. 59/11). Gemäss der Stellungnahme vom 23. August 2021 von Dr. K._____ und L._____ komme er aktuell alle zwei Wochen zu ambulanten Terminen. Sein Gesundheitszustand habe sich seit Januar weiter stabilisieren können. Er sei weiter krankgeschrieben (act. 88/24). Gemäss dem Arztzeugnis vom 25. November 2021 von Dr. N._____, stv. Oberärztin, ist der Berufungskläger im Monat Dezember 2021 zu 100% krankgeschrieben (act. 88/22). Kantonsgericht KG Seite 22 von 27 Der Berufungskläger sagte an der Sitzung vom 6. Dezember 2021 das Folgende aus: «Mir geht es viel besser als vor einem Jahr. Zurzeit bin ich in der Untersuchung von der IV und es ist geplant, dass ich an Eingliederungsmassnahmen der IV teilnehme. Es gibt hierfür noch kein fixes Datum. Im Oktober 2021 wurde ich begutachtet. Das Gutachten liegt aber noch nicht vor. Auf Nachfrage kann ich bestätigen, dass ich eine schwere Depression hatte, mittlerweile ist es eine mittelschwere Depression. Ich nehme deswegen noch Medikamente. Ich bin noch in ambulanter Behandlung. Auf Nachfrage kann ich sagen, dass ich jede Woche in Behandlung gehe oder jede zweite Woche. Meine Psychologin ist momentan im «Schwangerschaftsurlaub». Im Moment kann ich nicht sagen, wie es mit meiner Arbeitsfähigkeit weitergeht. Ich habe keinerlei Informationen erhalten.» «Ich habe eine Eingliederungsmassnahme beantragt. Dies wurde aber von der IV abgelehnt. Es folgte dann das Gutachten, das erst im Oktober erfolgte. Ich hoffe, dass ich wieder etwas arbeiten kann, wenn auch nicht 100%.» «Ich habe keine komplette Ausbildung gemacht. Ich wurde als Maschinenanlagenführer angelernt. Meine letzte Arbeitsstelle war als

Einsatzleiter auf dem Bau- und Spezialreinigung. Auf Nachfrage kann ich sagen, dass ich einen solchen Beruf in einem kleinen Betrieb in Zukunft wieder als möglich sehe, aber nicht mehr in einem solch grossen Betrieb wie vor meiner Erkrankung. Wir sind aber gerade dran, meine Möglichkeiten mit den Ärzten zu ermitteln.» Gemäss der Stellungnahme vom 13. Mai 2022 von Dr. K. _____ und L. _____ befindet sich der Berufungskläger weiterhin alle zwei Wochen bei ihnen in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Er werde aktuell als 100% arbeitsunfähig eingestuft und sei nach klinischer Einschätzung auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht einsetzbar. Es könne keine Eingliederung im geschützten Rahmen stattfinden. Sie gehen davon aus, dass er längerfristig keiner Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt zu 100% nachgehen könne. Eine IV-Rentenprüfung sei in Abklärung. Das Gutachten sei gemacht worden. Die IV habe aber noch keinen Entscheid gefällt. Der Gesundheitszustand des Berufungsklägers habe sich zwar seit 2019 verbessert und stabilisiert. Er leide jedoch weiterhin an einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und an einer rezidivierenden depressiven Störung, diese sei jedoch aktuell weniger schwer ausgeprägt. Die Behandlung dieser Erkrankungen brauche Zeit. Gewisse Symptome können längere Zeit bestehen bleiben oder sich auch wieder verschlechtern. Eine Arbeit auf dem 1. Arbeitsmarkt bedinge eine psychische Stabilität, welche er aktuell nicht habe und nicht mehr zu 100% erreichen werde. Obwohl er kompetent gelernt habe, mit seiner Erkrankung (Spannungszuständen und Emotionen) umzugehen, würden phasenweise Schlafstörungen, Depersonalisation und Derealisation als auch körperliche Schmerzen in Folge von starker Anspannung auftreten. Die Stresstoleranz sei entsprechend stark reduziert, was erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit habe. Seine Energie verwende er darauf, seine gewonnene Stabilität zu halten. So seien seine Konzentrationsfähigkeit und seine Ausdauer stark eingeschränkt. Auf einer Arbeit könne dies nach kurzer Zeit zu einer generellen Überlastung führen, was seine Symptome stark verschlechtern könne. Dies sei bereits beim letzten Eingliederungsversuch beobachtet worden (Beilage 2 zur Stellungnahme vom 16. Mai 2022). Weiter kann dem Bericht des Beistandes vom 7. Oktober 2022 entnommen werden, dass der Berufungskläger mehrfach erzählt habe, er sei dabei, wieder im Berufsleben Fuss zu fassen. Der Berufungskläger führt hierzu mit Stellungnahme vom 3. November 2022 aus, es sei in Fällen von IV-Verfahren infolge psychischer Erkrankung nicht widersprüchlich und oft anzutreffen, dass sein subjektiver Wille, wieder zu arbeiten, nicht mit der Einschätzung der Ärzte übereinstimmt. Er habe kürzlich beim O. _____ um eine Aufnahme als freiwilligen Helfer ersucht. Dies in Absprache mit den behandelnden Ärzten zu einem Pensum von maximal 10% und mit dem Ziel, langsam wieder ins Berufsleben einzusteigen. Das Gesuch sei noch hängig. Kantonsgericht KG Seite 23 von 27 Am 15. November 2022 reichte der Berufungskläger sein neustes ärztliches Zeugnis ein, in welchem weiterhin eine 90%-ige Arbeitsunfähigkeit festgehalten wird.

E. 9.4

Der Berufungskläger ist demnach bereits seit dem 19. April 2018 in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Eine Anmeldung bei der IV wurde vorgenommen und das Verfahren ist noch hängig (Beilage 1 zur Stellungnahme vom 16. Mai 2022). Im Rahmen des IV-Verfahrens hat er im Jahr 2020 auch an Integrationsmassnahmen (Belastbarkeitstraining; Art. 14a IVG) teilgenommen (vgl. act. 33/1). Gemäss dem Arztbericht vom 13. Mai 2022 kann jedoch eine Eingliederung im geschützten Rahmen nicht stattfinden. Der Berufungskläger wird weiterhin zu 100% als arbeitsunfähig eingestuft und ist nach klinischer Einschätzung auf dem 1. Arbeitsmarkt nicht einsetzbar.

Wie erwähnt, befindet sich der Berufungskläger bereits seit April 2018 in psychiatrisch-psycho-therapeutischer Behandlung. Er nimmt regelmässig ambulante Behandlungstermine wahr und musste auch schon in die Tagesklinik eintreten. Die Arztberichte wurden demnach in voller Kenntnis der Anamnese erstellt, wobei die Arbeitsfähigkeit im ambulanten Setting von Monat zu Monat neu evaluiert wird. Die Arztzeugnisse, namentlich dasjenige vom 13. Mai 2022, äussern sich umfassend zur Situation des Berufungsklägers. Dieser äusserte sich zwar dahingehend, dass er wieder arbeiten möchte. Dies bedeutet jedoch noch nicht, dass dies angesichts seiner psychischen Situation auch möglich sein wird. Er hat zwar um Aufnahme als freiwilliger Helfer beim O._____ ersucht, dies jedoch nur zu einem 10%-Pensum. Die Entschädigung beträgt dabei CHF 17.-/h bis CHF 22.-/h, womit offensichtlich ist, dass er damit keine Kinderunterhaltsbeiträge wird bezahlen können, selbst wenn er als freiwilliger Helfer aufgenommen wird und er der Arbeit angesichts seiner psychischen Erkrankung nachgehen kann. Die Berufungsbeklagte vermag im Übrigen die Arztberichte nicht substantiiert zu bestreiten. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Berufungskläger zurzeit nicht arbeitsfähig ist. Es ist ihm kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Sollte sich seine psychische Situation weiter stabilisieren und er einer Arbeitstätigkeit nachgehen können bzw. sollte ihm eine IV-Rente zugesprochen werden, so wird die Berufungsbeklagte eine Abänderung der Unterhaltsbeiträge beantragen können.

E. 10

Als Nächstes ist der Bedarf von C._____ zu bestimmen.

E. 10.1

Der Berufungskläger macht zu Recht geltend, dass ab dem 16. Altersjahr eine Ausbildungszulage von CHF 325.- bezahlt wird. Diese ist somit ab dem 1. Februar 2031 anzurechnen (Art. 17 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Familienzulagen [SGF 836.1]; Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 27. September 2011 über die Höhe der Familienzulagen [SGF 836.14]). Die Berufungsbeklagte macht ausserdem geltend, dass die Kinderzulagen der Arbeitslosenkasse nur CHF 250.35 betragen würden. Dem kann nicht gefolgt werden. Zwar wurden der Berufungs- beklagten gemäss den eingereichten Abrechnungen der Arbeitslosenkasse für Januar 2022 Kinder- zulagen von CHF 256.45 und für Februar 2022 Kinderzulagen von CHF 244.25 ausbezahlt (Berufungsantwortbeilage 4 f.). Im Januar 2022 wurden jedoch nur 21 Taggelder und im Februar 2022 20 Taggelder ausbezahlt, während durchschnittlich von 21.7 Tagen pro Monat auszugehen ist. Bei 21.7 Tagen entsprechen die ausbezahlten Kinderzulagen rund CHF 265.-, wobei die Berufungsbeklagte in anderen Monaten mehr Taggelder erhält und sich so der Betrag ausgleicht. Hingegen werden sich die Wohnkosten bei der Mutter ab dem 1. Januar 2023 aufgrund des Umzugs nach G._____ verändern. Diese werden sich neu auf CHF 280.- pro Monat belaufen (Berufungs- antwortbeilage 8). Kantonsgericht KG Seite 24 von 27

E. 10.2

Ansonsten ist der Bedarf von C._____ unbestritten. Allerdings ist zu präzisieren, dass der Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB geschuldet ist. Bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Bedarf somit CHF 1'002.- pro Monat (Grundbetrag: CHF 400.-, Wohnkosten Mutter: CHF 266.-, Wohnkosten Vater: CHF 256.-, KVG-Prämie ohne IPV: CHF 95.-, Drittbetreuungskosten: CHF 250.-, abzgl. Kinderzulage: CHF 265.-). Vom 1. Januar 2023

bis 31. Januar 2025 beläuft er sich auf monatlich CHF 1'016.- (Grundbetrag: CHF 400.-, Wohnkosten Mutter: CHF 280.-, Wohnkosten Vater: CHF 256.-, KVG-Prämie ohne IPV: CHF 95.-, Drittbetreuungskosten: CHF 250.-, abzgl. Kinderzulage: CHF 265.-). Vom 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2031 beträgt der Bedarf CHF 966.- pro Monat (Grundbetrag: CHF 600.-, Wohnkosten Mutter: CHF 280.-, Wohnkosten Vater: CHF 256.-, KVG-Prämie ohne IPV: CHF 95.-, abzgl. Kinderzulage: CHF 265.-). Ab dem 1. Februar 2031 bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs bzw. bis zum Ende der ersten ordentlichen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB beträgt er sodann CHF 906.- (Grundbetrag: CHF 600.-, Wohnkosten Mutter: CHF 280.-, Wohnkosten Vater: CHF 256.-, KVG-Prämie ohne IPV: CHF 95.-, abzgl. Ausbildungszulage: CHF 325.-).

E. 11.1

Unbestritten sind schliesslich das Einkommen und die Auslagen der Berufungsbeklagten. Der Berufungskläger macht allerdings geltend, dass sich die Mutter bei einer hälftig alternierenden Obhut mit ihrem Überschuss am Barunterhalt zu beteiligen habe.

E. 11.2

Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, indem es in dessen Haushalt lebt und den anderen Elternteil nur im Rahmen des Besuchs- und Ferienrechts sieht, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt vom Grundsatz her vollständig dem anderen Elternteil anheim, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist. Steht das Kind hingegen unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen, bei je hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit und bei gleichzeitig asymmetrischen Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix, wobei es sich dabei nicht um eine rein rechnerische Operation handelt, sondern die vorgenannten Grundsätze in Ausübung von Ermessen umzusetzen sind. Mit Erreichen der Volljährigkeit fallen jedoch sämtliche Erziehungs- und Betreuungspflichten der Eltern weg, weshalb der auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gestützte Unterhalt für das volljährige Kind von beiden Elternteilen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen ist (BGE 147 III 265 E. 5.5, 7.3; Urteil BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.1 ff.; je m.H.).

E. 11.3

Vorliegend berücksichtigte die Vorinstanz bei der Berufungsbeklagten Auslagen von CHF 3'194.- pro Monat, was unbestritten ist. Die Berufungsbeklagte wird jedoch per 1. Januar 2023 nach G. _____ ziehen, wobei der monatliche Mietzins neu CHF 1'400.- inkl. Nebenkosten betragen wird (Berufungsantwortbeilage 8). Abzüglich des Wohnkostenanteils von 20% von C. _____ werden ihre Wohnkosten demnach neu CHF 1'120.- anstatt CHF 1'064.- pro Monat betragen. Ihre Auslagen werden sich somit neu auf CHF 3'250.- pro Monat belaufen. Kantonsgericht KG Seite 25 von 27 Die Vorinstanz hat ihr zudem ab dem 1. Juli 2022 ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'350.- pro Monat angerechnet. Vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 resultiert demnach ein Überschuss von CHF 156.- und ab dem 1. Januar 2023 von CHF 100.- pro Monat.

E. 11.4

Der Berufungskläger beantragt nur für den Fall der hälftigen alternierenden Obhut, dass sich die Berufungsbeklagte mit ihrem Überschuss am Kindesunterhalt zu beteiligen habe. Gemäss der Feststellung der Vorinstanz kümmert sich die Berufungsbeklagte jedoch zu 70% um C._____. Für diesen Fall beantragt der Berufungskläger nicht, dass sich die Berufungsbeklagte ebenfalls am Barunterhalt zu beteiligen habe. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Berufungsbeklagten trotz der Betreuung von 70% von C._____, welche erst die Primarschule besucht, ein hypothetisches Einkommen in einem 100%-Pensum angerechnet wurde und damit ein höheres Pensum als ihr gemäss dem Schulstufenmodell zuzumuten ist (vgl. auch BGE 144 III 481 E. 4.7.6 f.). Ihr Überschuss von CHF 156.- bzw. CHF 100.- ist zudem nur minimal. Es rechtfertigt sich daher nicht, dass sie sich am Barunterhalt beteiligen muss. Dies im Übrigen auch nicht nach Erreichen der Volljährigkeit von C._____, da der Volljährigenunterhalt hinter dem familienrechtlichen Existenzminimum der übrigen Familienmitglieder zurückzustehen hat (BGE 147 III 265 E. 7.3) und der Überschuss namentlich ohne VVG-Prämien (act. 44/5), Steuern und angemessene Schuldentilgung (act. 44/6 f.) berechnet wurde.

E. 11.5

Zusammenfassend fehlen zur Deckung des gebührenden Unterhalts von C._____ folgende monatliche Beträge, wobei der Fehlbetrag zulasten des Berufungsklägers geht: - Bis zum 31. Dezember 2022: CHF 1'002.- - 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2025: CHF 1'016.- - 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2031: CHF 966.- - Ab dem 1. Februar 2031 bis zum Erreichen des 18. Altersjahres bzw. bis zum Ende der ersten ordentlichen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB: CHF 906.- Die Berufung und die Anschlussberufung werden somit diesbezüglich teilweise gutgeheissen und der Entscheid vom 14. Dezember 2021 entsprechend abgeändert, wobei die Ziffer 7 des Dispositivs nicht notwendig ist und daher ersatzlos gestrichen wird (vgl. Urteil KG FR 101 2021 65 vom 9. Juni 2021 E. 7.2 m.H.).

E. 12.1

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Prozesskosten den Parteien – unter Vorbehalt der ihnen gewährten unentgeltlichen Rechtspflege – je hälftig aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 1 Bst. c ZPO). Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'200.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [SGF 130.11]) und die Parteikosten wettgeschlagen.

E. 12.2

Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens wurden den Parteien je hälftig auferlegt und es wurden keine Parteientschädigungen gesprochen. Eine andere Kostenverteilung rechtfertigt sich aufgrund des vorliegenden Urteils nicht (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Kantonsgericht KG Seite 26 von 27 Der Hof erkennt: I. Der Antrag auf Anordnung einer Kindesvertretung wird abgewiesen. II. Der Antrag auf erneute Anhörung von C._____ durch den Beistand wird abgewiesen. III. Der Antrag auf ein Einzelgespräch von A._____ mit dem Beistand und einer Ergänzung des Berichts vom 7. Oktober 2022 wird abgewiesen. IV. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Die Anschlussberufung wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 7, 10 und 11 des Entscheids des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 14. Dezember 2021 werden abgeändert und lauten neu wie folgt: 7. [ersatzlos gestrichen] 10. Zur Deckung des gebührenden Unterhaltes von C._____ fehlen folgende monatlichen Beträge: Bis zum 31. Dezember 2022: CHF 1'002.- Vom 1. Januar 2023 bis 31. Januar 2025: CHF 1'016.- Vom 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2031:

CHF 966.- Ab dem 1. Februar 2031 bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs bzw. bis zum Ende der ersten ordentlichen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB: CHF 906.- Der Fehlbetrag geht zulasten von A._____. 11. Diesem Entscheid liegen folgende monatliche Nettoeinkommen/Kinder- und Familienzulagen zugrunde: B._____: CHF 2'600.- netto, ohne Kinderzulagen, Arbeitslosenentschädigung geschätzt Januar bis Juni 2022 CHF 3'350.- netto, inkl. 13. Monatslohn, ohne Kinderzulagen, bei einem Pensum von 100 % (hypothetisches Einkommen ab Juli 2022) A._____: CHF 0.- (arbeitsunfähig, IV-Rente in Abklärung) C._____: CHF 265.- (Kinderzulage) bis zum 31. Januar 2031 CHF 325.- (Ausbildungszulage) ab dem 1. Februar 2031 Soweit weitergehend wird der Entscheid des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 14. Dezember 2021 bestätigt. V. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 1'200.- festgesetzt und A._____ und B._____ je hälftig auferlegt, unter Vorbehalt der ihnen gewährten unentgeltlichen Rechtspflege. VI. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. VII. Zustellung. Kantonsgericht KG Seite 27 von 27 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom

E. 17

Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 22. Dezember 2022/sig EXPED-SIGN-01 EXPED-SIGN-02 Die Vizepräsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.